

## Erstkontakt im Krankenhaus

# Verlassen der Klinik auf eigene Verantwortung

In der Notaufnahme sind Ärzte generell hohen Belastungen ausgesetzt, nicht nur bei ihren Entscheidungen zur Akuttherapie. Ein Urteil, nachdem sie allerdings keine Verantwortung tragen, wenn ein Patient vor der Neuaufnahme die Klinik freiwillig verlässt, dürfte für einige Mediziner entlastend sein.

**D**as Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat entschieden, dass der Arzt beim ersten Gesprächskontakt mit dem Patienten nicht verpflichtet ist, ihn darauf hinzuweisen, dass ein eigenmächtiges Entfernen aus dem Krankenhaus vor der Aufnahme eine lebensbedrohliche Situation für den Patienten bedeuten kann.

## Der Fall

In diesem Fall stritten Krankenhaus und Kläger um vermeintliche Behandlungsfehler im Zusammenhang mit dem Tod der Ehefrau des Klägers. Aufgrund von Schmerzen im Hals der Ehefrau begab sich diese in das örtliche Kreiskrankenhaus. Zuvor hatten die Eheleute gegen 19:00 Uhr den kassen-



© GordonGrand / Fotolia

**Der Arzt trägt keine Verantwortung, wenn der Patient vor der klinischen Aufnahme das Krankenhaus aus eigenem Willen verlässt.**

## Röntgen: Behandlungsfehler oder Diagnoseirrtum?

1. Ein nicht zu vertretender reiner Diagnoseirrtum, aber kein Behandlungsfehler liegt vor, wenn in einer Röntgenaufnahme eine winzige Aufhellung erst unter Berücksichtigung der später gewonnenen Erkenntnisse zum Vorliegen eines tumorösen Geschehens bereits als entsprechender Hinweis eingeordnet werden kann.
2. Liegt ein Diagnoseirrtum vor, obliegt es nicht der Behandlungsseite, nachzuweisen, dass sich die gestellte (unzutreffende) Diagnose als in der gegebenen Situation vertretbare Deutung der Befunde darstellt.
3. Plausibilisiert ein medizinischer Sachverständiger eine angegriffene Diagnosestellung teilweise durch die Befundauswertung durch radiologische Institutsärzte, ist dies nicht zu beanstanden und kann bei der Beweiswürdigung herangezogen werden.

Oberlandesgericht Koblenz, Hinweisbeschluss vom 20. Februar 2017 – 5 U 1349/16

## Die pauschale Entlohnung von Bereitschaftsdiensten ist nicht steuerbefreit

Nicht jede Zuzahlung, die für Arbeit an Sonn- oder Feiertagen geleistet wird, ist automatisch steuerfrei. Das macht ein Urteil des Bundesfinanzhofs deutlich.

Im konkreten Fall hatte eine GmbH, die Fachkliniken betreibt, Bereitschaftsdienste pauschal vergütet, egal ob diese werktags oder sonntags, nachts oder an einem Feiertag geleistet wurden. Das, so die Richter, erfüllt nicht die Voraussetzungen für steuerfreie Zuzahlungen. Dafür sei es unter anderem notwendig, dass die Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden und eine Einzelaufstellung der erbrachten Arbeitsstunden erfolgt. Im Arbeitsvertrag müsse zudem zwischen der Grundvergütung und den Erschwerniszuschlägen unterschieden und ein Bezug zwischen der zu leistenden Nacht- und Sonntagsarbeit und der Lohnhöhe hergestellt werden.

Bundesfinanzhof München, Urteil vom 29. November 2016 – VI-R-61/14